

**Satzung
der Gemeinde Ventschow
über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249) und des § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V S. 243) i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.04.1997 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Abgaben**

(1) Zur Deckung der von der Gemeinde Ventschow nach § 6 Abs. 2 AbwAG M-V zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstück in ein Gewässer oder den Untergrund einleiten (Kleininleitungen), erhebt die Gemeinde Ventschow eine Abgabe.

(2) Die Pflicht der Abwasserbeseitigung gem. § 40 Abs. 3 Wassergesetz des Landes M-V (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) entfällt nur für Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben, das in dem Betrieb, in dem es anfällt, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet. Eine landwirtschaftliche Verwendung nach § 15 Abfallgesetz (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. S. 1410, 1510) ist an die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) geknüpft. Außerdem sind weitere Bedingungen einzuhalten:

- hygienische Unbedenklichkeit,
- kein Aufbringen auf Feldgemüseanbauflächen,
- Aufbringen in der Vegetationsperiode nur bei sofortiger Einarbeitung in den Boden,
- keine Aufbringung auf gefrorenem Boden.

(3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Abwassers vorliegt und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

**§ 2
Abgabemaßstab und Abgabensatz**

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist die Zahl der am 31.03. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner.

(2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.

- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr
- | | |
|---------------|----------|
| ab 01.01.1993 | 60,00 DM |
| ab 01.01.1997 | 70,00 DM |
- jährlich.

§ 3

Verlangungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Verlangungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde Ventschow schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit Anschluß an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, auf dem Abwasser anfällt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Teileigentum abgabepflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (Gbl. DDR I S. 465) getrennt ist.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist jeweils am 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Kann bis zum 10. Dezember für das laufende Kalenderjahr kein Abgabenbescheid erlassen werden, wird eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages oder des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig, soweit im Bescheid kein späterer Fälligkeitstermin festgelegt ist.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6). Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 KAG vom 01.06.1993 angesehen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften treten außer Kraft.

Ventschow, den 28.04.1997

Linke

Linke
Bürgermeister



Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.